

Merkblatt über den gesteigerten Gemeingebrauch

Unter Hinweis auf die Art. 21ff des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (abgekürzt StrG; sGS 732.1) werden die Benützer von öffentlichen Strassen und Wegen aufgefordert, insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Für die Benützung von öffentlichem Grund ist bei der Bauverwaltung Oberuzwil eine Bewilligung über den gesteigerten Gemeingebrauch einzuholen.
- Die Benützung des öffentlichen Grundes ist so auszugestalten, dass die öffentliche Zirkulation nur in sehr geringem Ausmass gestört wird. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Fussgänger ungehindert zirkulieren können.
- Bei Sperrungen von Strassen sind überall genügend Passagen offenzuhalten, damit Dringlichkeitsdienste wie Arzt, Feuerwehr, Polizei usw. notfalls auch mit Motorfahrzeugen zirkulieren können. Deshalb ist ein Durchlass von mind. 3,50 m unerlässlich. Vorbehalten bleiben allfällige besondere Instruktionen des Strassenmeisters, der Polizei, der Feuerwehr oder anderer öffentlicher Dienste.
- Soweit für die Benützung des öffentlichen Grundes auch Privateigentum (für Abstellplätze und dergleichen) in Anspruch genommen werden will, bleibt die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers vorbehalten.
- Der Benützer hat im Bereich des gesteigerten Gemeingebrauches selber für einen einwandfreien Winterdienst zu sorgen (Scheeräumung, Splitt- und Salzstreuung usw.).
- Nach Abschluss der Benützung sind die belegten Bereiche einwandfrei zu säubern. Sollten der Gemeinde aus Reinigungs- und/oder Instandstellungsmassnahmen Kosten erwachsen, so wären diese vom Benützer des öffentlichen Grundes zu erstatten.
- Gemeindeseits wird jedwelche Verantwortlichkeit, soweit eine solche unter irgendeinem Titel in der Beziehung zum öffentlichen Grund resultieren könnte, abgelehnt. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Benützer des öffentlichen Grundes.

Die Benützer von öffentlichen Strassen und Wegen sind verpflichtet, diese Bedingungen und Auflagen jederzeit einzuhalten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder wenn wichtige öffentliche oder private Interessen nicht eingehalten werden, kann die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden bzw. wird die Bewilligung nicht erteilt. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.